Johannistal und Bedburg-Hau sowie in der örtlichen Bauleitung dieser Anstalten bestanden hat, in besonderem Maße von Vorteil gewesen ist. Die Anrechnung eines Teiles dieser Zeit auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit ist daher gerechtfertigt. In Uebereinstimmung mit der in sonstigen Fällen bei der Anrechnung von freier Berufstätigkeit geübten Gepflogenheit wird empfohlen, dem Landesbaurat Hirschhorn von seiner als Privatarchitekt verbrachten Beschäftigung von 6 Jahren und 3½ Monaten die Hälfte mit 3 Jahren und 2 Monaten auf sein pensionsfähiges Dienstalter anzurechnen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, dem Landesbaurat Hirschhorn werden von seiner als Privatarchitekt in Berlin vom 15. Februar 1896 bis 31. Mai 1902 verbrachten Zeit 3 Jahre und 2 Monate als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anerkannt."

Düsseldorf, den 15. Juni 1923.

Der Provinzialausschuß:

Dr. Adenauer, Vorsitzender.

Dr. Horion, Landeshauptmann.

Anlage 5.
(Drucksachen-Nr. 4.)

Bericht und Antrag

des Provinzialausschusses,
betreffend
die Herausgabe eines „Handbuches der Rheinischen Provinzialverwaltung".

Bisher ist schon in mehrfachen Auflagen, zuletzt als 7. Auflage im Jahre 1913 ein „Handbuch für die Rheinische Provinzialverwaltung" herausgegeben worden. Es enthält den größten Teil der für die Verwaltung in Betracht kommenden Gesetze, Verordnungen, Reglements, Dienst- und Geschäftsanweisungen. Wesentlich ist es zur Benutzung für die Beamten der Provinzialverwaltung bestimmt. Seine praktische Brauchbarkeit ist dadurch beeinträchtigt, daß es viele umfangreiche aber heute kaum mehr zur Anwendung kommende Bestimmungen enthält, und daß das praktisch Bedeutsame besonders für den nicht ständig in der Materie arbeitenden Nichtbeamten vielfach nur schwer herauszufinden ist. Eine Uebersicht über die Tätigkeit und die Geschäftszweige der Provinzialverwaltung wird durch das Handbuch nicht vermittelt. Die Exemplare sind inzwischen vergriffen. Immer mehr tritt aber das Bedürfnis hervor, den ehrenamtlichen Organen der Provinzialverwaltung, den Mitgliedern des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses, der Provinzialkommissionen eine Uebersicht in die Hand zu geben, die einen Einblick in das Arbeitsgebiet der Provinzialverwaltung ermöglicht, da sonst eine sachgemäße Mitarbeit und Entscheidung nur schwer möglich ist. Die provinzielle Selbstverwaltung befindet sich hier in einer schwierigeren Lage als die Selbstverwaltung der Landgemeinden, der Städte und auch der Kreise, da bei diesen die in Betracht kommenden Stellen durch die örtlichen Zusammenhänge, durch die ständige Beschäftigung mit den betr. Fragen und durch die Presse weit mehr über die Gegenstände der Verwaltung unterrichtet sind, als dies bei den Selbstverwaltungsorganen der räumlich weit ausgedehnteren Provinzialverwaltung möglich ist. Hier kann Unterrichtung und Interesse nur durch eine gedruckte Darstellung vermittelt werden, die dem Einzelnen als Nachschlagbuch dient, wenn er sich über einen Verwaltungszweig unterrichten will. Infolgedessen empfiehlt es sich, ein „Handbuch der Rheinischen Provinzialverwaltung" herauszugeben, das enthalten soll: die rechtlichen Grundlagen der Verwaltung, also die wichtigsten gesetzlichen Verordnungen usw., jedoch in gekürzter Form unter Weglassung des Unwichtigen, eine kurze Uebersicht über die historische Entwicklung der Verwaltung, sodann vor allem eine Uebersicht über die einzelnen Aufgaben der Verwaltung und die Mittel zu ihrer Durchführung, insbesondere eine kurze Beschreibung der Provinzialanstalten. Von den wichtigsten derselben werden Grundrisse beizufügen sein, und ebenso ist eine Uebersichtskarte über das Provinzial-Straßennetz am Platze.

Die Kosten der Herausgabe eines solchen Buches sind heute ganz bedeutend. Das Buch würde schätzungsweise bei einem Format von 14½ × 21½ cm etwa 800 Seiten umfassen. Der Herstellungspreis würde sich eingebunden je Stück auf rund 11 500 Mark stellen. Es müßten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf